

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AIT GmbH

(Version Mai 2026)

§ 1. Geltungsbereich

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Entgegenstehende oder von den Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners erkennen wir nicht an. § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.

Unsere AEB gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen, jedenfalls aber in der Ihnen zuletzt mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf die Geltung unserer AEB hinweisen müssen.

§ 2. Vertragsschluss

Unsere Bestellung gilt als Angebot zum Vertragsschluss. Dieses kann binnen 7 Werktagen nach Zugang der Bestellung durch Auftragsbestätigung in Textform angenommen werden.

§ 3. Lieferung und Leistung

Die vollständige oder teilweise Vergabe der Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Die Lieferung erfolgt an den von uns bezeichneten Ort (Bringschuld).

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einwegstandardverpackung einschließlich Konservierung. Bei Verwendung von Mehrwegverpackung haben Sie die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Ihre Kosten und Ihr Risiko.

Der Transport ist zu versichern.

Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten trägt der Auftragnehmer.

Bei Geräten und Anlagen sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos in deutscher, und wenn von uns bei Vertragsschluss mitgeteilt, in Landessprache des Bestimmungslandes, zumindest aber in englischer Sprache mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation

übergeben ist. Bei speziell für uns erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat und ohne passwortgesicherte Modi zu liefern.

Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt zu erfolgen. Wird individualvertraglich ein Eigentumsvorbehalt vereinbart, bleiben wir im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware der hieraus entstehenden Forderungen ermächtigt (einfacher Eigentumsvorbehalt). Die aus der Weiterveräußerung der Sachen entstehenden Forderungen gegen Dritte treten wir im Fall der individualvertraglichen Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts schon jetzt zur Sicherheit an Sie ab. Sie nehmen die Abtretung an. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung steht einer Weiterveräußerung gleich; wir erwerben Eigentum an der einheitlichen beziehungsweise neuen Sache.

§ 4. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist Ihre EU- Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.

Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf Ihre Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

Sie sind verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US- amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

§ 5. Lieferfristen, Lieferverzug, Annahmeverzug

Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich.

Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Geraten Sie in Lieferverzug, können wir pauschalisierten Ersatz unseres Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jeden Werktag 0,15 %, maximal jedoch 5 % des Nettopreises (Auftragswert). Ihnen bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

Annahmeverzug tritt nur ein, wenn uns die Leistung zuvor ausdrücklich angeboten wurde. Das gilt auch, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Im Fall des Annahmeverzugs können Sie Ersatz Ihrer Mehraufwendungen verlangen. Ist Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen vereinbart (§ 650 BGB), stehen Ihnen daneben die Rechte nach §§ 642, 643 BGB zu, jedoch nur, wenn wir das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 6. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

Rechnungen sind an invoice@ait-industrial.com GmbH zu senden; sie müssen neben unsere Bestellnummer, die in unserer Bestellung ausgewiesenen Auftrags- und Projektnummer enthalten

Teil- oder Abschlagsrechnungen sind, wenn individualvertraglich nichts anderes vereinbart wird, ausgeschlossen.

Die Abtretung Ihrer Forderungen gegen uns an Dritte ist, wenn individualvertraglich nichts anderes vereinbart wird, ausgeschlossen.

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt auszugleichen. Erfolgt der Rechnungsausgleich innerhalb von 14 Tagen, wird 3% Skonto gewährt. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat. § 353 HGB findet keine Anwendung.

Der Eintritt des Zahlungsverzugs setzt in jedem Fall eine Mahnung durch Sie voraus.

Das Recht, Leistungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht Ihnen nur insoweit zu, als Ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind. Dies gilt nicht für Gegenansprüche, die mit den Ansprüchen von uns in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen (Hauptleistungspflichten und alle sonstigen vertraglichen Pflichten).

§ 7. Abnahme

Ist Abnahme vereinbart, ist diese durch uns in Textform zu erklären. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzt unsere Abnahmeerklärung nicht. Nehmen wir eine mangelhafte Sache ab und kennen wir den Mangel, behalten wir uns in jedem Fall die Rechte wegen des Mangels vor.

§ 8. Verjährung von Mangelansprüchen

Die Regelverjährung nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB wird auf 36 Monate festgelegt. Ist Abnahme vereinbart, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit der Abnahme.

§ 9. Lieferantenregress, Produzentenhaftung

Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangel anerkennen oder erfüllen, werden wir Sie benachrichtigen und unter Darlegung des Sachverhalts um Stellungnahme bezüglich des (Nicht-)Vorliegens des behaupteten Mangels bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist, so gilt die von uns durchgeführte Mangelbeseitigung als geschuldet. Ihnen obliegt

in diesem Fall der Gegenbeweis in Bezug auf das Nichtvorliegen des Mangels beziehungsweise des geltend gemachten und erfüllten Mangelbeseitigungsanspruchs.

Sind Sie für einen Produktschaden verantwortlich, haben Sie uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn und soweit die Ursache aus Ihrem Herrschafts- und Organisationsbereich stammt und Sie im Außenverhältnis hierfür haften.

§ 10. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben unser Eigentum; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei uns. Sie sind uns einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben; insoweit sind Sie zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Sie dürfen die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.

Sie sind verpflichtet, vorgenannte Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben. Beauftragen Sie zur Ausführung unserer Bestellung einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, treten Sie uns Ihre Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster ab.

§ 11. Beistellung von Material

Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist von Ihnen unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Sinne des HGB getrennt von Ihren sonstigen Sachen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind von Ihnen zu ersetzen.

Verarbeiten, vermischen oder verbinden Sie das beigestellte Material, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen.

§ 12. Vertraulichkeit

Sie sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für uns, insbesondere nach unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 13. Sonstiges

Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und Ihnen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten bestimmt sich nach unserem Sitz in Hemsbünde, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder wenn Sie keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben. Wir sind jedoch berechtigt, Klage an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu erheben.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines anderen Vertragsbestandteils unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bedingungen soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages von der Unwirksamkeit Kenntnis gehabt hätten.